

Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.



Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

Der KJRS setzt sich beim Deutschen Bundesjugendring dafür ein, dass dieser sich dem „Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit“ anschließt und damit das Thema auf Bundesebene weiter befördert.

Zur Begründung:

*Praktiker*innen, insbesondere der mobilen und offenen Jugendarbeit sowie Fanprojektarbeit, sehen bereits seit längerer Zeit die Notwendigkeit der Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiter*innen.*

*Immer dort, wo Adressat*innen vermehrt dem Verdacht ausgesetzt sind, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zu begehen, kommen Sozialarbeiter*innen in den Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden. Der*die Sozialarbeitende in der Rolle als anwaltliche*r Vertreter*in für jugendliche Interessen bzw. als Begleiter*in und Beobachter*in jugendkultureller Bewegungen kommt somit regelmäßig in eine „Zwickmühle“.*

Deshalb haben kürzlich verschiedene Akteure (bundesweite und überregionale Institutionen) der Sozialen Arbeit beschlossen, das Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit (BfZ) zu gründen (Gründung am 28.01.2020).

Das Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht (BfZ) erhebt folgende Forderungen:

- 1. Reform des § 53 StPO durch Aufnahme der Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit in die geschützten Berufsgruppen des § 53 Abs. 1 StPO.*
- 2. Zusätzliche Aufnahme entsprechender Verschwiegenheitspflichten als arbeitsrechtliche vertragliche Nebenpflichten in die Arbeitsverträge aller Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit.*
- 3. Bis zur Realisierung einer Reform des § 53 StPO werden die Arbeitgeber aufgefordert, die bestehenden Möglichkeiten zur Nichterteilung einer Aussagegenehmigung in vollem Umfang auszuschöpfen. Die Bereitstellung eines rechtsanwaltlichen Zeugenbeistands für betroffene Mitarbeiter*innen muss obligatorisch sein.*

(Quelle: Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.)

*Auch aus unserer Mitarbeiter*innen- und Mitgliederschaft wurde das Thema in den vergangenen Jahren als problematisch angesprochen und wir sehen eine bundesgesetzliche Anpassung als notwendig an. Der DBJR kann hierzu durch Mitwirkung im Bündnis einen Beitrag leisten.*

Beschluss des Hauptausschusses am 9. Juni 2020